

# 18. Gesetz vom 25. März 1930, betreffend die Abänderung des § 128 der Gemeindeordnung.

Der Tiroler Landtag hat beschlossen:

## Artikel I.

Dem § 128 der Gemeindeordnung ist als zweiter Absatz folgende Bestimmung anzufügen:

„Bei der Beurteilung des Haus- und Gutsbedarfes ist insoweit keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob der Berechtigte diesen Bedarf ganz oder zum Teil aus seinen eigentümlichen oder ihm zur ausschließlichen Nutzung zugewiesenen Waldungen decken könnte, als nicht in der betreffen-

den Gemeinde in dieser Hinsicht eine gegenteilige Übung besteht.“

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Es ist auch auf alle Fälle anzuwenden, die nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes zur behördlichen Entscheidung gelangen, wenn auch der Bezug der Nutzungen bereits vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt ist oder strittig wurde.

Der Landeshauptmann:

**Stumpf.**

Die Mitglieder der Landesregierung:

**Pusch.**

Der Landesamtsdirektor:

**Bundsmann.**

**Gebhart.**